



Informationen zur Regelung bei Lese-Rechtschreibproblemen

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

seit dem 1.8.2016 gibt es z. T. neue gesetzliche Grundlagen zur Regelung des Nachteilsausgleiches und/oder Notenschutzes bei Lese- Rechtschreibstörungen:

- a) das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), Art. 52 Abs. 5
- b) die Bayerische Schulordnung (BaySchO), Teil 4 Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz; § 31 - § 37

Mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen einen kleinen Überblick über die Neuerungen geben und beschreiben, was das konkret für Sie und Ihr Kind bedeutet beim Übertritt an die Realschule.

1. Bezeichnung

Bisher wurde an den Schulen ein Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz für Legasthenie (Lese-Rechtschreib-Störung) oder Lese-Rechtschreib-Schwäche bei vorliegendem Nachweis und einer Stellungnahme des Schulpsychologen gewährt.

Neu ist, dass **nur** noch mit dem Begriff **Lese-Rechtschreib-Störung** (isoliert oder in Kombination) gearbeitet wird.

- a) Die Legasthenie ist mit der Lese-Rechtschreib-*Störung* identisch.
- b) Der Begriff der „Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS)“ wird **nicht mehr gebraucht**.
- c) Für die isolierten Formen – Lesestörung, Rechtschreibstörung – gelten dieselben Regelungen.

2. Verfahren

Der Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz muss von den Eltern bei der jeweiligen Schulleitung beantragt werden (BaySchO, § 36). Die Schulleitung entscheidet über Art und Umfang. Nach jedem Schulwechsel prüft die Schulleitung der aufnehmenden Schule, welche Maßnahmen zu gewähren sind. Für den Nachweis einer Lese-Rechtschreib-Störung ist stets eine schulpsychologische Stellungnahme erforderlich und ausreichend.

3. Diagnostik und schulpsychologische Stellungnahme

- a) Eltern haben die Möglichkeit – wie bisher – ihr Kind vom Kinder- und Jugendpsychiater untersuchen zu lassen. Diese Möglichkeit sollte insbesondere dann wahrgenommen werden, wenn

- bereits in der Grundschulzeit eine Untersuchung bei einem Kinder- und Jugendpsychiater stattgefunden hat oder
- neben den Lese-Rechtschreib-Problemen weitere Auffälligkeiten bestehen oder
- eine Therapie gewünscht ist, für die eine Kostenübernahme bei der Jugendhilfe beantragt wird.

Die Eltern können sich mit dem vorhandenen Arztbrief/Gutachten an den Schulpsychologen zur Beratung wenden (empfohlen) oder direkt an die Schulleitung zur Antragstellung. Die Schulleitung wird in letzterem Fall den Arztbrief/ das Gutachten an den Schulpsychologen schicken und eine Stellungnahme anfordern. Die Stellungnahme geht direkt an die Schule. Die ärztlichen Unterlagen verbleiben zur Aufbewahrung beim Schulpsychologen.

b) Neu ist die Möglichkeit, dass Eltern sich ausschließlich an den Schulpsychologen wenden können, auch ohne vorher einen Kinder- und Jugendpsychiater konsultiert zu haben. Der Schulpsychologe führt für den schulischen Bedarf die Diagnostik durch, berät die Eltern im Hinblick auf sinnvolle Maßnahmen und stellt bei Bedarf eine schulpsychologische Stellungnahme für die Schule aus. Die Eltern können dann gegebenenfalls, wie bereits geschildert, einen Antrag bei der Schulleitung stellen.

4. Mögliche Maßnahmen bei einer Lese-Rechtschreib-Störung

Die Bayerische Schulordnung führt ausführlich (§ 32 bis § 34) Maßnahmen auf. Zu unterscheiden sind:

a) Maßnahmen der **individuellen Unterstützung** (BaySchO § 32)

Diese Maßnahmen kann die unterrichtende Lehrkraft gewähren. Sie werden nicht im Zeugnis vermerkt.

b) Maßnahmen zum **Nachteilsausgleich** (BaySchO § 33)

Die Prüfungsanforderungen bleiben insgesamt gewahrt. Der Nachteilsausgleich hilft den Schülern, die Aufgaben auf demselben Niveau trotz ihrer Beeinträchtigung zu erfüllen.

Beispiele für den Nachteilsausgleich: Zeitverlängerung, Strukturierungshilfen bei längeren Texten, Vorlesen von Arbeitsaufträgen, usw. Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt.

c) **Notenschutz** (BaySchO § 34)

Mit dem Notenschutz wird auf einen Teil der Leistungsbewertung verzichtet. Daher ist der Notenschutz mit einem **Zeugnisvermerk** verbunden, der angibt, welche Leistung nicht erhoben wurde, z. B. „Auf die Bewertung der Rechtschreibung wurde verzichtet.“

Folgende Notenschutzmaßnahmen sind bei einer Lese-Rechtschreib-Störung möglich:

a) Rechtschreibstörung:

1. Auf die Bewertung der Rechtschreibleistung kann verzichtet werden.
2. In den Fremdsprachen, mit Ausnahme der Abschlussprüfung, können mündliche Leistungen stärker gewichtet werden.

b) Lesestörung:

In den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und in den Fremdsprachen wird auf die Bewertung des Vorlesens verzichtet.

c) Kombinierte Lese-Rechtschreib-Störung:

Der Notenschutz setzt sich aus beiden vorher genannten Maßnahmen zusammen.

Notenschutz hat immer einen Zeugnisvermerk zur Folge. Das gilt auch für Fächer, in denen ein Notenschutz bestanden hat und die bereits abgelegt worden sind, aber im Abschlusszeugnis noch aufgeführt werden.

Nachteilsausgleich (NTA) und Notenschutz (NOZ) werden ausschließlich auf schriftlichen Antrag der Eltern von der Schulleitung gewährt! (BaySchO § 36, (2))

5. Was müssen Sie konkret tun?

- In jedem Fall bitte den DIN A 3 – Bogen „**Anmeldung zur Beratung bei Leserechtschreibproblemen**“ (im Sekretariat erhältlich) ausfüllen und im Sekretariat abgeben.
- Gegebenenfalls eine Kopie eines bereits vorhandenen **kinder- und jugendpsychiatrischen Attests** einlegen.
- Falls dieses älter als 1 Jahr ist, bitte eine **aktuelle Untersuchung** vornehmen lassen.
- Wenn möglich eine Kopie einer **korrigierten Schriftprobe** einlegen.
- Gegebenenfalls das Antragsformular „**Antrag auf Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz**“ ausfüllen, unterschreiben und im Sekretariat abgeben.

Zum Anfang des neuen Schuljahres bekommen Sie dann Bescheid, wie Ihr Antrag bearbeitet werden konnte: ggf. erhalten Sie die Gewährung von NTA und/oder NOZ von der Schulleitung und/oder wir bieten eine weitere psychologische Beratung an.

Abgeben können Sie alle Unterlagen sobald fest steht, dass Ihr Kind an der Realschule aufgenommen ist. Günstig wäre, wenn die Unterlagen **noch vor Beginn des neuen Schuljahres** eingingen.

Bei weiteren Fragen können Sie mich auch gerne noch im alten Schuljahr telefonisch kontaktieren:

Im Schuljahr 2016/17 jeweils Mo und Do 10:35-11:15 Uhr unter 089 660 117 23 oder jederzeit auf AB sprechen.

Martin Westermeier
Staatlicher Schulpsychologe an Realschulen